



Benützungsordnung Brätlistelle und Spielplatz Luftschrantz Thanwald

1. Eigentümerin

Die Brätlistelle mit Spielplatz und Blockhütte beim Luftschrantz Thanwald West (nachstehend Anlage genannt) gehört der Einwohnergemeinde Rüeggisberg und wird von ihr betrieben. Grund- und Waldeigentümerin ist der Kanton Bern, v.d. den Staatsforstbetrieb Münsingen.

2. Zweckbestimmung und Angebot

Die Anlage steht gegen Gebühr den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Rüeggisberg, den Rüeggisberger Vereinen und Firmen, aber auch auswärtigen Gästen zur Benützung zur Verfügung.

Das Angebot umfasst:

- gedeckter und auf 3 Seiten geschlossener Rundholz-Unterstand mit Tischen und Bänken
- 1 Grill- und 1 Feuerstelle (rund) mit Blocksteinen als Sitzgelegenheit
- Feuerholz
- Tische und Bänke aus Holz
- Spielgeräte
- Wasser (Wasserstandsäule)
- WC (MobiToil)
- Entsorgungssystem für PET, Glas und übriger Abfall

3. Reservation / Vermietung / Benützungsgebühr

3.1 Grundsätzlich ist die Anlage für alle Personen frei zugänglich.

3.2 Es besteht die Möglichkeit, die Anlage zur exklusiven Benützung zu reservieren bzw. zu mieten. Reservationen nimmt die Finanzverwaltung Rüeggisberg, Dorfstrasse 28, Rüeggisberg, während den Bürozeiten entgegen, ☎ 031 / 808 18 19 oder ✉ finanzverwaltung@rueggisberg.ch. Mit der Reservation ist eine verantwortliche Kontaktperson zu bezeichnen. Der Belegungsplan der Anlage ist auf der Homepage www.rueggisberg.ch/de/freizeit_kultur/braetlistelle_luftschrantz aufgeschaltet.

3.3 Die Benützungsgebühr beträgt **Fr. 50.-- pro Tag/Anlass** und wird der Kontaktperson in Rechnung gestellt. In der Gebühr eingeschlossen sind die Benützung sämtlich vorhandener Infrastruktur und insbesondere der Zugriff auf das Feuerholz aus dem abgeschlossenen Holzlager. Sobald die Benützungsgebühr bei der Finanzverwaltung Rüeggisberg eingegangen ist, wird der Kontaktperson eine schriftliche Reservationsbestätigung ausgestellt unter Nennung des Schlüsselcodes für das Holzlager.

3.4 Folgende Institutionen sind von der Gebührenpflicht befreit:

- Einwohnergemeinde Rüeggisberg
- Kirchgemeinde Rüeggisberg
- Schulen Rüeggisberg
- Schulen Riggisberg
- Förderverein und Naturpark Gantrisch, Schwarzenburg
- Jugendarbeit Boxfish, Riggisberg

Grundsätzlich sind alle öffentlichen Institutionen von der Gebührenpflicht befreit, bei denen die Einwohnergemeinde Rüeggisberg finanziell verpflichtet ist.

- 3.5 Auf begründetes Gesuch hin und bei Härtefällen kann der Gemeinderat Rüeggisberg im Einzelfall von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.
- 3.6 Die verantwortliche Kontaktperson muss mindestens 18 Jahre alt sein. Bei zweifelhaften Veranstaltungen kann die Finanzverwaltung Rüeggisberg die Vermietung der Anlage verweigern.

4. Zugang / Parkplätze

- 4.1 Die Anlage ist mit dem Öffentlichen Verkehr gut erreichbar, zu Fuss ab der Postauto-Haltestelle „Rüeggisberg Than“ an der Kantonsstrasse Rüeggisberg - Oberbütschel (Distanz 130 m).
- 4.2 Die Zufahrt zur Anlage mit Fahrzeugen ist erlaubt. Vis-à-vis der Anlage befindet sich eine beschränkte Anzahl an öffentlichen Autoabstellplätzen (auf Holzlagerplatz).
- 4.3 Weitere Autoabstellmöglichkeiten befinden sich auf dem Platz bei der Postautohaltestelle „Rüeggisberg Than“ an der Kantonsstrasse.
- 4.4 Das Abstellen von Fahrzeugen im Wald, auf Wiesen und auf Verkehrswegen ist untersagt.

5. Sorgfaltspflicht / Ordnung / Immissionen / Rücksichtnahme

- 5.1 Die Benützer sind gehalten, zur Anlage entsprechend Sorge zu tragen.
- 5.2 Die Kontaktperson ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in und um die Anlage herum verantwortlich. Insbesondere nach 22.00 Uhr sind Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken, z.B. Abspielen von Musikgeräten nur in Zimmerlautstärke.
- 5.3 Hunde sind im Bereich der Anlage an der Leine zu führen oder konsequent zu beaufsichtigen. Ein Robidog befindet sich ostwärts in unmittelbarer Nähe zur Anlage.
- 5.4 Das Betreten des angrenzenden Kultur-/Weidelandes ist zu unterlassen. Auch sind die Hunde vom Kultur-/Weideland fernzuhalten.
- 5.5 Das MobiToil (WC) ist sauber zu halten.
- 5.6 Nach der Benützung der Anlage ist diese sowie deren Umgebung in einwandfreiem Zustand zu verlassen, ohne dass noch Abfall oder sonstiger Unrat herumliegt. Insbesondere ist das Feuer zu löschen!
- 5.7 Die Abfälle sind wieder mitzunehmen oder fachgerecht und getrennt im Abfallsystem hinter der Blockhütte zu entsorgen.
- 5.8 Allfällige Schäden an der Anlage sind am nächstfolgenden Werktag bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Für mutwillig herbeigeführte Beschädigungen haftet der Verursacher. Bei anonymem Vandalismus wird von der Einwohnergemeinde Strafanzeige erhoben.

6. Haftung

- 6.1 Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Rüeggisberg als Betreiberin der Anlage lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Anlage entstehen, ausdrücklich ab.
- 6.2 Insbesondere wird jegliche Haftung abgelehnt bei der Benützung der Spielgeräte. Die Eltern haften für ihre Kinder.

7. Beschlussfassung und Inkrafttreten

- 7.1. Diese Benützungsordnung ist vom Gemeinderat Rüeggisberg am 06. Juni 2018 so beschlossen worden.
- 7.2 Die Benützungsordnung wird per 01. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Rüeggisberg, 06. Juni 2018 / 16. August 2018

GEMEINDERAT RÜEGGISBERG